

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 71/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Schleswig-Holstein - Die Gesundheitskasse,
Edisonstraße 70, 24145 Kiel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2006 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom
30. März 2006 vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilli-
gen und einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der 1969 geborene, bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger beantragte 2001 die Versorgung mit einer Hodenprothese. Sein behandelnder Nervenarzt gab hierzu an, dass infolge der Hodenentfernung (rechts) bzw einer Biopsie (links) beim Kläger sexuelle Minderwertigkeitsgefühle bestünden. Der Wunsch nach Implantation einer Prothese sei nachfühlbar und werde zur Vorbeugung einer Chronifizierung befürwortet. Die Beklagte lehnte das Begehren nach Einholung einer Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) ab, weil hierfür keine medizinische Notwendigkeit bestehe. Das Fehlen eines Hodens begründe keine körperliche Beeinträchtigung, weil die Funktion vom anderen Hoden übernommen werde und das Funktionsdefizit des entfernten Hodens durch einen künstlichen Hoden nicht übernommen werden könne. Das Vorliegen einer etwaigen psychischen Störung, die durch einen künstlichen Hoden günstig beeinflusst werde, begründe keinen Leistungsanspruch. Klage und Berufung hiergegen blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat ua durch Bezugnahme auf seinen Beschluss vom 9. Januar 2006 ausgeführt, die begehrte Hodenimplantation sei nach Auskunft des Chefarztes der Abteilung Urologie des A. -Krankenhauses, Prof. Dr. D. , aus medizinischer Sicht nicht erforderlich. Der Eingriff habe nur kosmetische Funktion. Bei psychischen Störungen beschränke sich der Anspruch regelmäßig auf psychotherapeutische bzw psychiatrische Behandlung. Ein operativer Eingriff an einem nicht behandlungsbedürftigen Körperteil komme insoweit nicht in Betracht (Urteil vom 30. März 2006).
- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Beschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

II

- 3 1. Der Antrag auf Bewilligung von PKH für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es.



- 5 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3 1. Halbsatz). Solche Gründe sind vom bislang anwaltlich nicht vertretenen Kläger vorliegend nicht vorgetragen worden und auch sonst nicht ersichtlich.
- 6 Wie der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, besteht ein Anspruch auf Krankenbehandlung in Form körperlicher Eingriffe nicht, wenn diese Maßnahmen nicht durch Fehlfunktionen oder durch Entstellung, also nicht durch einen regelwidrigen Körperzustand iS der krankenversicherungsrechtlichen Grundsätze veranlasst werden. Damit werden Operationen am - krankenversicherungsrechtlich betrachtet - gesunden Körper, die psychische Leiden beeinflussen sollen, nicht als "Behandlung" iS von § 27 Abs 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch gewertet und derartige Maßnahmen (ähnlich wie zB Ernährung und Körperpflege) der Eigenverantwortung des Versicherten zugewiesen (*Urteil vom 19. Oktober 2004 - B 1 KR 9/04 R, juris-Dokument KSRE099071518*). Speziell mit einer Hodenprothese hat sich der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 9. Juni 1998 (*B 1 KR 18/96 R, BSGE 82, 158 = SozR 3-2500 § 39 Nr 5*) befasst. In jenem Fall bestand nach den Feststellungen des LSG keine körperliche Beeinträchtigung, weil die Funktion des fehlenden Organs durch den anderen Hoden übernommen wurde und ein etwaiges Funktionsdefizit durch einen künstlichen Hoden nicht ausgeglichen werden und damit die begehrte Operation den bestehenden Defekt nicht beseitigen konnte. Auch dort wurde die Notwendigkeit der Implantation einer Hodenprothese damit begründet, dass auf diesem Wege die psychische Störung des Klägers möglicherweise günstig beeinflusst werden könne. Der erkennende Senat führte damals aus, die in dieser Weise gestellte Operationsindikation vermöge eine Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung nicht zu begründen. Die gesetzlichen Krankenkassen seien nicht verpflichtet, zur Behebung einer psychischen Störung die Kosten für den operativen Eingriff in einen im Normbereich liegenden Körperzustand zu tragen. Die von den Kassen geschuldete Krankenbehandlung umfasse grundsätzlich nur solche Maßnahmen, die unmittelbar an der eigentlichen Krankheit ansetzen. Bei psychischen Störungen beschränke sich der Heilbehandlungsanspruch deshalb im allgemeinen auf eine Behandlung mit Mitteln der Psychiatrie und Psychotherapie und schließe jedenfalls operative Eingriffe selbst dann nicht ein, wenn wegen der - krankheitsbedingten - Ablehnung einer Psychotherapie durch den Versicherten keine andere Möglichkeit der ärztlichen Hilfe bestehe. Hieran hat der erkennende Senat auch später festgehalten (*vgl zB Urteil vom 19. Oktober 2004 - B 1 KR 3/03 R, BSGE 93, 252 = SozR 4-2500 § 27 Nr 3 mwN - Brustvergrößerung*).
- 7 2. Die vom Kläger privatschriftlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde entspricht nicht der gesetzlich vorgesehenen Form. Die Beschwerde kann nur durch einen beim BSG zur Prozess-



vertretung zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) wirksam eingelegt werden. Hierauf ist der Kläger bereits in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils des LSG hingewiesen worden. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist danach als unzulässig zu verwerfen.

- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)